

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

**Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung
des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Euro-
päischen Union i. V. m. § 54 b GO**

**hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Par-
laments und des Rates zur Schaffung eines Rah-
mens für die maritime Raumordnung und das in-
tegrierte Küstenzonenmanagement
KOM (2013) 133 endg.**

Die Landesregierung hatte den Landtag am 19. März 2013 über den Vor-
schlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das
integrierte Küstenzonenmanagement gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Ver-
fassung des Freistaats Thüringen unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als
Vorlage 5/3340 NF) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsit-
zende des Europaausschusses hat den Ausschuss für Bau, Landesent-
wicklung und Verkehr gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung
zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/3391).

Der Ausschuss für Bau, Landesentwicklung und Verkehr hat die Vorla-
ge in seiner 42. Sitzung am 17. April 2013 in öffentlicher Sitzung ber-
aten und empfiehlt dem Europaausschuss, im Rahmen seiner Stellung-
nahme an die Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen
(Vorlage 5/3462).

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 19. April
2013 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 1 GO
durch seinen Europaausschuss, bei den Beratungen im Bundesrat zum
'Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Ra-
tes zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und
das integrierte Küstenzonenmanagement' auf Subsidiaritätsbedenken
hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundes-
rats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll eine zweckmäßige Aufteilung des Küs-
ten- und Meeresraums auf die konkurrierende Nutzung und Bewirtschaftung
durch den Fischerei-, Energie- und Verkehrssektor gewährleistet

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

werden, um ein nachhaltiges Wachstum der Meeres- und Küstenwirtschaft zu fördern. Auch wenn der Freistaat Thüringen von diesem Vorschlag nicht unmittelbar betroffen ist, ist der Vorschlag im Hinblick auf die Inanspruchnahme raumordnungsrechtlicher Kompetenzen durch die Europäische Kommission abzulehnen. Die Europäische Union hat keine eigenständige Rechtsetzungskompetenz im Bereich Raumplanung und Raumordnung. Der Vorschlag verstößt daher gegen den Subsidiaritätsgrundsatz.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Birgit Djezel
Präsidentin des Landtags